

Vernehmlassung

- zum Bundesbeschluss zur Schaffung einer Verfassungsgrundlage für Vorschriften zur Prävention von Straftaten gegen Kinder, Jugendliche und andere besonders schutzbedürftige Personengruppen.
- zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) ist die Dachorganisation von rund 70 Jugendorganisationen der Schweiz und vertritt sowohl deren Anliegen als auch die Anliegen der Kinder und Jugendlichen im Allgemeinen gegenüber Behörden, politischen Gremien und der Öffentlichkeit. Von der vorgesehenen Änderung der Bundesverfassung sowie der Erweiterung des Berufsverbotes um ausserberufliche Tätigkeiten sind die Kinder- und Jugendverbände direkt betroffen. Als ihre Interessensvertreterin nimmt die SAJV deshalb gerne an der Vernehmlassung teil.

Allgemeine Bemerkungen

Als Mitglied des Netzwerks Kinderrechte Schweiz unterstützt die SAJV Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen «...vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs...» (Art. 19 der Kinderrechtskonvention). Entsprechend erachtet die SAJV den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Pädokriminalität als überaus wichtiges Thema und zeigt sich erfreut, dass dieses nun im Rahmen der Vernehmlassung breit diskutiert werden kann. Dass die Kinder- und Jugendverbände bereit sind, ihren Beitrag dazu zu leisten und dass sie sich bewusst sind, dass Massnahmen zum Schutz und zur Prävention notwendig sind, zeigten sie – gemeinsam mit der SAJV – bereits 1998 mit der Gründung von «mira». mira ist der Verein zur Prävention von sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich, der das Ziel hat, den Kinderschutz in Vereinen und Verbänden strukturell zu verankern. Heute zählt mira mehr als 42 Verbände und rund 220 Vereine zu seinen Mitgliedern, darunter zahlreiche Kinder- und Jugendorganisationen wie zum Beispiel die Pfadibewegung Schweiz, das Blaue Kreuz Kinder- und Jugendwerk, die Jubla Schweiz, Cevi Schweiz, den WWF Schweiz, Agriviva oder den Schweizerischen Samariterbund. Diese Verbände haben bereits sehr früh und proaktiv Massnahmen ergriffen, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen, die sich an ihren Aktivitäten beteiligen, zu gewährleisten.

Das Engagement der Jugendorganisationen zu diesem Thema ist also bereits heute sehr hoch und weitreichend. Aus diesem Grund ist es für die SAJV und ihre Mitgliedsorganisationen sehr wichtig, bestmögliche, das heisst vor allem auch kohärente und wirksame Massnahmen zur Gewährleistung der physischen und psychischen Integrität der Kinder und Jugendlichen umzusetzen.

BV, Art. 123, Abs. 4 (neu)

Die SAJV begrüsst den Bundesbeschluss zur Schaffung dieser neuen Kompetenznorm. Damit wird es möglich, dass der Bund flächendeckend Vorschriften erlassen kann, welche pädokriminelle Straftaten gegen Kinder und Jugendliche verhindern helfen.

StGB, Art. 67 (Tätigkeitsverbot)

Die SAJV begrüsst die Ausdehnung des bestehenden Berufsverbotes auf ein Tätigkeitsverbot, welches auch das Engagement im Freizeitbereich mit einschliesst. Kinder und Jugendliche stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren erwachsenen Bezugspersonen – zu ihren Eltern, LehrerInnen oder Begleitpersonen und LeiterInnen in einem Verein usw. Diese Abhängigkeit kann überall zu heiklen Situationen führen – auch im Jugendverband, im Fussballclub, in der Guggenmusik oder im Schwimmverein. So erfolgt ein Teil der pädokriminellen Straftaten auch im Freizeitbereich.

StGB, Art. 371a (neu)

Die SAJV ist der Ansicht, dass die in Art. 371a vorgeschlagenen Vollzugsbestimmungen nicht zielführend sind:

Fehlende Wirkungsorientierung

Ein Strafregisterauszug sagt nur aus, ob jemand in ein Gerichtsverfahren involviert war, und ob die betreffende Person als schuldig befunden wurde. Bei pädokriminellen Straftaten ist dies aber sehr selten der Fall: Nach wie vor werden die meisten Vorfälle nicht angezeigt, zu einer Verurteilung des Täters bzw. der Täterin kommt es darüber hinaus selten. Fachstellen der Opferhilfe rechnen mit nur rund 5 % Verurteilungen von sexuellen StraftäterInnen. Gibt es im Strafregisterauszug einer Person keinen entsprechenden Eintrag, heisst das also noch lange nicht, dass er/sie im Hinblick auf Pädokriminalität tatsächlich einen tadellosen Leumund hat.

Die obligatorische Einforderung und Prüfung des Strafregisterauszuges führt also zu einem nur scheinbaren Schutz und ist somit für die Prävention irrelevant. Aus Sicht der SAJV müssen aber die neu zu bestimmenden Massnahmen für die Prävention pädokriminellen Verhaltens tatsächlich geeignet sein. Der nachhaltige Schutz von Kindern und Jugendlichen im ausserberuflichen Bereich wird nach Meinung der SAJV nur dann erreicht, wenn die Freizeitorganisationen für die Thematik sensibilisiert sind und die dortigen AkteurInnen befähigt werden, in kritischen Situationen richtig und wirksam zu handeln.

Mit der Massnahme der Überprüfung von Strafregisterauszügen wird darüber hinaus riskiert, dass die Freizeitorganisationen ihre Verantwortung, die sie im Hinblick auf die Vermeidung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen haben, auf einen formellen Akt abschieben. Sie könnten den Eindruck gewinnen, dank dem Strafregisterauszug vor pädokriminellen Taten gefeit zu sein. Viel wichtiger scheint es der SAJV stattdessen, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen resp. entsprechende Präventionsmassnahmen in den Organisationen immer wieder thematisiert und diskutiert und die LeiterInnen regelmässig an ihre Verantwortung erinnert werden. Mit ihrem Beitritt zum eingangs erwähnten Verein «mira» verpflichten sich die Freizeitorganisationen genau dazu.

Schwierige Umsetzung

Organisationen des Freizeitbereichs sollen neu dazu verpflichtet werden, von Personen, welche Betreuungsaufgaben für Kinder und Jugendliche übernehmen, einen speziellen Strafregisterauszug zu verlangen. Aus Sicht der SAJV ist es für die Kinder- und Jugendverbände aus verschiedenen Gründen eine grosse Belastung, diese Vorschrift umzusetzen. Diese Belastung ist zudem nicht zielführend und schützt Kinder nicht vor Pädokriminellen:

- Die Ortsgruppen der Verbände basieren ausschliesslich auf Freiwilligenarbeit. Aus Sicht der SAJV ist es falsch, diese zeitlich und moralisch ohnehin schon sehr belasteten ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Vereinen und Verbänden mit zusätzlichen Aufgaben zu belasten. Dieses Dispositiv droht zu scheitern, da es von den Freizeitorganisationen mangels nötiger Ressourcen gar nicht realisiert werden kann.
- Es ist nicht einsichtig, warum mit dem vorgesehenen Vollzug privaten Organisationen Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs übertragen werden. Im Umfeld der Kinder- und Jugendverbände scheint dies besonders problematisch, da dort vielfach Jugendliche oder junge Erwachsene die Hauptverantwortung tragen. Aus Sicht der SAJV sind das nicht die geeigneten AkteurInnen zur Überprüfung von Strafregisterauszügen im Hinblick auf pädokriminelle Straftaten. Die SAJV verlangt daher, dass der Massnahmenvollzug wie im Strafrecht üblich bei staatlichen Organen liegt.
- Die Überprüfung der Auszüge kann nicht einfach an eine übergeordnete Stelle im Kinder- und Jugendverband delegiert werden, da diese nicht über genügend Ressourcen verfügen würden, um diese Aufgabe zu erfüllen. In grossen Kinder- und Jugendverbänden zum Beispiel nehmen pro Jahr xyz Jugendliche **[Jubla, Pfadi, Cevi: Gibt es dazu Zahlen? Wenn nein: Wie viele Jugendliche eurer Verbände werden pro Jahr ausgebildet? Jubla: 3000, Pfadi: 5000]** neu eine Tätigkeit als LeiterIn auf. Die Überprüfung der Auszüge für all diese Personen würde für die betroffenen Stellen zu einem nicht bewältigbaren zusätzlichen Aufwand führen. Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft (ArbeitgeberInnen) sind gemäss erläuterndem Bericht gross – nicht bedacht wurde dabei offenbar, wie stark dieser Mehraufwand im Freizeitbereich das ohnehin schon sehr stark belastete Milizsystem treffen würde. Wenn der Staat den Massnahmenvollzug nicht selbst durchführen will, sind den entsprechenden privaten Organisationen zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um den vorgeschlagenen Straf- und Massnahmenvollzug erfolgreich einführen zu können.
- Die Missachtung der Pflicht, vor dem Einsatz einer Person für bestimmte Tätigkeiten einen Strafregisterauszug einzuholen, soll sanktioniert werden. Nach Meinung der SAJV sind jedoch grosse Lücken in der Umsetzung nicht zu vermeiden: Die Ortsgruppen der Kinder- und Jugendverbände beispielsweise funktionieren sehr autonom – für übergeordnete Stellen ist nicht kontrollierbar, ob neue LeiterInnen ihre Aufgabe angetreten haben, ob dafür der Auszug angefordert, und wenn ja, ob er überprüft wurde. Es stellt sich also die Frage, wer bei den schätzungsweise **xyz Ortsgruppen [wie viele Ortsgruppen gibt es in Jubla, Pfadi und Cevi? Jubla: 500, Pfadi: 600]**, die es nur schon in den drei grössten Kinder- und Jugendverbänden in der Schweiz gibt (dazu kämen tausende von JuniorInnen-Abteilungen von Sport-, Musik- und unzähligen weiteren Vereinen), kontrolliert, ob

jede/r neu anfangende/r Leiter/in einen Auszug beantragt hat und ob dieser auch geprüft wurde.

Schlussbemerkung

Wichtiger als die gesetzliche Verankerung eines nur scheinbaren Schutzes, wie sie mit der obligatorischen Einforderung eines erweiterten Strafregisterauszuges vorgesehen ist, ist aus Sicht der SAJV die Investition in die Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit der betreffenden Organisationen im Freizeitbereich: Zahlreiche Kinder- und Jugendverbände haben den Handlungsbedarf zwar bereits erkannt und haben sich mit dem Beitritt zum Verein mira selber gewisse Auflagen auferlegt. Dazu gehören die Erarbeitung von internen Richtlinien zur Prävention von und Intervention bei sexueller Ausbeutung, die Sensibilisierung ihrer Leitungspersonen in deren Aus- und Weiterbildungen, die Bereitstellung geschulter Anlaufstellen auf Verbands- und Vereinsebene (Kontaktpersonen) sowie der Beizug externer Fachpersonen im Fall eines Verdachts. Dieser Präventionsansatz muss in den Jugendorganisationen zwingend vorherrschend bleiben. Denn es ist – wie weiter oben bereits dargelegt – zu befürchten, dass Massnahmen, wie sie in StGB, Artikel 371 vorgesehen sind, den Eindruck erwecken, für die Prävention pädokrimer Straftaten zu genügen und dazu verleiten, von anderen, aus Sicht der SAJV weit wirksameren Massnahmen abzusehen.

Längst nicht alle Freizeitvereine und -verbände, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind sich ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Prävention pädokrimer Handlungen bewusst. Hier gilt es zu investieren. Die SAJV verlangt daher ein nationales Programm zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädokrimer Straftaten. Dies kann viel effektiver helfen, Vereine und Verbände nachhaltig in ihren Präventionsbemühungen zu unterstützen. Weiter verlangt die SAJV, dass der Bund den Verein mira mit den nötigen Kompetenzen und Finanzmitteln unterstützt, um solche Präventionsarbeit zu leisten.